

GSP Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH,
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe,

Datum: 21.1.2022

**Gemeinde Büchen, Bebauungsplan Nr. 49, nördlich der Parkstraße, östlich der Bahnlinie
Büchen-Lübeck, südlich und westlich des Sondergebietes Bund**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Einladung vom 12.1.22 zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben kommen wir gern nach.

Zunächst stellen wir fest, dass abweichend von den §§3 und 4 BauGB die Fristsetzung für die Öffentlichkeitsbeteiligung von zwei Wochen gemäß amtlicher Bekanntmachung den vorgeschriebenen Mindestzeitraum von 30 Tagen deutlich unterschreitet.

Das Plangebiet ist sowohl jetzt als auch geplant von einem überdurchschnittlichen Versiegelungsgrad geprägt. Dies führt zu problematischen Niederschlagsabflussspitzen, verminderter Grundwasserneubildung und den Verlust von Lebensraum von Kleinlebewesen, insbesondere Insekten.

Diese Wirkungen sind vor dem Hintergrund der Klima- und Biodiversitätskrisen aktuell von dramatischer Bedeutung. Daraus resultiert das Gebot einer Minimierung durch baurechtliche Regelungen. Diese sollten darin bestehen, dass für alle Dachflächen Begrünung vorgeschrieben wird. Wegen der Notwendigkeit zukünftig Energie weitestgehend aus regenerativen Quellen zu gewinnen, sollte die Dachbegrünung mit Photovoltaikanlagen kombiniert werden. Für nicht bebauete Flächen sollten ebenfalls mit heimischer insektenfreundliche Vegetation vorgesehen werden. Befestigte Verkehrsflächen sollten wo immer möglich versickerungsfähig ausgeführt werden.

Ebenfalls mit Blick auf das Artensterben sowie wegen der Nähe zur Büchener Trinkwassergewinnung sollte bei der Grundstücksunterhaltung der Einsatz von chemischen Bioziden („Pestiziden“) verboten werden.

Beim Betrieb der vorgesehenen Schlachtereier entstehen sowohl qualitativ als auch quantitativ problematische Abwässer. Es kann davon ausgegangen werden, dass die BÜchener Kläranlage für diese Anforderungen nicht ausgelegt ist. Eine hierdurch möglicherweise erforderliche Nachrüstung ist mit Blick auf das Verursacherprinzip abzulehnen. Deshalb ist zu prüfen, ob ein Erfordernis einer Vorklärung des Abwassers durch den Betreiber der Schlachthanlage vorliegt.

Teilen Sie uns bitte die Abwägungsergebnisse zu den von uns vorgetragenen Anregungen und Bedenken schriftlich mit.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Wolfgang Pohle)